

# Von Österreich nach Deutschland

**Beitrag von „Nettmensch“ vom 3. Juli 2014 15:43**

Nebentätigkeiten sind einer der wenigen Punkte, an denen man als Angestellter etwas mehr Freiraum hat - wobei der Unterschied in der Praxis denke ich nicht sonderlich groß ist.

Bei Beamten müssen kommerzielle Nebentätigkeiten explizit genehmigt werden, wobei eine Genehmigung zu erteilen ist (Rechtsanspruch), sofern dem keine dienstlichen Belange entgegen stehen.

Bei Angestellten müssen Nebentätigkeiten "nur" angezeigt werden (sie bedürfen keiner Genehmigung), und die Schule/KM muss Widerspruch einlegen, falls dienstliche Belange berührt sind. Läuft also auf das selbe hinaus.

Es gibt aber einen entscheidenden Unterschied - ein Beamter darf eine Nebentätigkeit auch bei Teilzeitarbeit und Beurlaubung nur in einem Umfang ausüben, als ob er/sie vollzeitbeschäftigt wäre (also max. ca. 8 Stunden), während ein Angestellter bei halben Deputat auch entsprechend mehr Stunden als Nebentätigkeit ausüben kann.

Marie:

Klassenfahrten zählen bei euch als Pflichtaufgabe? Bekommt ihr da zumindest die vollen Kosten erstattet, inklusive Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden?